



**GMS** GESELLSCHAFT MINDERHEITEN IN DER SCHWEIZ  
SOCIETE POUR LES MINORITES EN SUISSE  
SOCIETA PER LE MINORANZE IN SVIZZERA  
SOCIETAD MINORITADS EN SVIZRA

## Newsletter GMS

Nr. 23 August 2014

### Mutationen im GMS Vorstand

#### Rücktritte 2014 aus dem Vorstand GMS

Auf die Mitgliederversammlung 2014 traten drei GMS Vorstandsmitglieder nach vielen Jahren der Zusammenarbeit und des grossen Einsatzes für die Sache der Minderheiten aus dem Vorstand zurück, begleitet vom herzlichen Dank aller Anwesenden:

- Dr. Vincent Augustin
- Carmen Meyer-Sommer
- a.Bundesgerichtspräsident Dr. Giusep Nay.

#### Neuwahlen in den Vorstand der GMS 2014

Gleichzeitig durfte sich die GMS über die Neuwahl in den Vorstand von fünf neuen Mitgliedern freuen und ist ihnen sehr dankbar für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.



**Dr. rer. pol. Gülcan Akkaya, Politik- und Sozialwissenschaftlerin, Vizepräsidentin der EKR Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus**

Geboren 1969, Nationalität Schweiz und Türkei, Studium

der Sozialarbeit in Luzern, Studium zum Master of Social Work in Berlin und Promotion in Politikwissenschaften zum Thema „Nicht-regierungsorganisationen als Akteure der Zivilgesellschaft im Kosovo“.

Berufliche Arbeit als Interkulturelle Mitarbeiterin der Asylkoordinationsstelle Nidwalden, Gastdozentin an der Karl-Franzen-Universität in Graz (Migration und Interkulturalität), Lehrbeauftragte für interkulturelle Kommunikation der Universität Luzern sowie an der Hochschule für Soziale Arbeit in Zürich (Schwer-

punkt Migration und Integration), Projektleiterin und Stellvertreterin des Geschäftsführers bei TikK (Fach- und Beratungsstelle Taskforce für interkulturelle Konflikte) Zürich, Projektleiterin der Caritas Schweiz für Gemeinwesenarbeit und interethnischen Dialog im Kosovo und seit 2004 Dozentin/Projektleiterin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten: Menschenrechte, Migration und Integration, Antidiskriminierung, Gemeinwesenarbeit. Verschiedene Forschungsprojekte mit Schwerpunkt Menschenrechte, Migration und Integration, Entwicklungszusammenarbeit, Zivilgesellschaft.

Daneben ist Gülcan Akkaya seit 2008 Vize-Präsidentin der EKR Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus in Bern und arbeitete mehrere Jahre ehrenamtlich als Mitglied des interkulturellen Forums der Stadt Luzern.

Sie spricht Kurdisch, Türkisch, Deutsch, Englisch, Französisch und ein wenig Spanisch



**Sadou Bah, Autonome Schule Zürich**

Sadou Bah ist Gründungsmitglied der Autonomen Schule Zürich. Einer im Februar 2009 für Sans-Papiers ins Leben gerufenen Schule, an der er auch

unterrichtete. Heute bilden sich hier auch andere Immigranten weiter, von Leuten ohne Schriftkenntnisse bis zu Fortgeschrittenen. Die Schule, die ohne Behördenunterstützung und ohne Domizil entstand, erlebt einen wachsenden Zustrom von Lernwilligen, heute zählt sie über 300 erwachsene Schülerinnen und Schüler auf sechs Leistungsniveaus. Sie hat eine provisorische Bleibe an der Badenerstrasse 565, (zuerst befristet bis Ende Juli

2014, dann verlängert), die weitere Zukunft ist ungerichtet. Die Schule ist in Form von Arbeitsgruppen strukturiert, Sadou Bah trägt darin eine zentrale Verantwortung.

Sadou Bah ist 1967 in Guinea geboren. 2002 kam er auf Migrantinnenwegen in die Schweiz. Seine Asylgesuche wurden abgelehnt und seine Rekurse ebenfalls. Jahrelang lebte er ohne Papiere im Land. Er gehörte zu den mutigen Sans-Papiers, die aus Protest gegen ihre Behandlung 2008 die Zürcher Predigerkirche besetzten, worauf im Kanton Zürich eine Härtefallkommission geschaffen wurde. Seit August 2013 ist Sadou Bah mit einer Schweizerin verheiratet und besitzt die Aufenthaltsbewilligung. Sadou Bahs Grundanliegen ist das friedliche Zusammenleben der Menschen und die Respektierung der Menschenrechte.



**Dr. Petra Camathias,  
Rechtsanwältin und  
Mediatorin, Vertreterin  
der Lia Rumantscha im  
Vorstand GMS**

Frau Dr. Petra Camathias ist nach dem Rücktritt von Dr. Vincent Augustin im

Vorstand der GMS neue Vertreterin der Lia Rumantscha, der Dachorganisation aller rätoromanischen Organisationen.

1996 Lic. iur. an der Universität Zürich; 2000 Anwaltspatent des Kantons Zürich; 2004 Promotion zum Dr. iur. zu einem Thema des Wirtschaftsstrafrechts, Universität Zürich; 2006 – 2007 Ausbildung zur Mediatorin, Universität St. Gallen, 2007 Mediatorin SAV.

Ab 1994 berufliche Tätigkeit als Auditorin bei der Bezirksanwaltschaft Zürich; als juristische Mitarbeiterin bei Freya Corporate Lawyers, Moskau, sowie bei Prof. Donatsch und Prof. Schmid, Universität Zürich. Als Anwältin bei Andersen Legal und als selbständige Anwältin während der Dissertationszeit; 2004 – 2006 Untersuchungsleiterin im Bereich Heilmittelrecht bei Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern; 2006 - 2013 Anwaltskanzlei Dr. iur. Camathias in Zürich, ab 2013 Partnerin bei MCE, Rechtsanwälte – Avocats – Attorneys at law.

Mitgliedschaften: Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich; Zürcher Anwaltsverband; Schweizerischer Anwaltsverband; Juristinnen Schweiz; Quarta Lingua (Vorstand).



**Prof. Dr. Oliver  
Diggelmann,  
Rechtswissenschaftler  
und Professor für  
Völkerrecht und  
ausländisches Ver-  
fassungsrecht an der  
Universität Zürich**

Oliver Diggelmann, geboren 1967 in Bern, ist ein Schweizer Rechtswissenschaftler und Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich. Nach einer altsprachlichen Matura studierte er Rechtswissenschaft in Bern und Zürich und promovierte 1999 bei Prof. Daniel Thürer mit einer völkerrechtlichen Dissertation über Max Huber und Georges Scelle. Er absolvierte ein LL.M.-Programm in Cambridge sowie Forschungsaufenthalte in Berlin, Berkeley und Yale. Von 2001 bis 2004 war er Oberassistent an der Universität Zürich und habilitierte sich dort.

2004 bis 2010 lehrte Oliver Diggelmann an der Andrassy Universität in Budapest, 2008 bis 2010 war er auch Dekan ihrer Fakultät für Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften. 2009 hatte er eine Gastprofessur in St. Gallen inne. 2006 war er mehrere Monate als persönlicher Mitarbeiter von Luzius Wildhaber, dem damaligen Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, tätig.

Die Universität Zürich berief ihn als Ordinarius per 2010 an den Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht, Öffentliches Recht und Staatsphilosophie. Seit 2011 ist er geschäftsführender Leiter des Instituts für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht.

Er ist Mitglied des Redaktionsausschusses der Schweizerischen Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht (SZIER) und Betreuerdozent der Schweizerischen Studienstiftung. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des Völkerrechts, der Völkerrechtsgeschichte, der Staatstheorie und der Rechtsphilosophie.

. / ⇨



**Martin Dreyfus,  
Freiberuflich tätiger  
Lektor**

Geboren 1951 und aufgewachsen in Basel. Ausbildung zum Verlagsbuchhändler, parallele Tätigkeit als Lehrbeauftragter und

Kursleiter. Weiterbildung in Erwachsenenbildung (SVEB) und Kulturmanagement (Stapferhaus Lenzburg/Universität Basel).

Lebt als Sammler und "Bibliothekar" seiner zunehmenden Bestände bei Zürich und arbeitet freiberuflich als Lektor und literarischer Spaziergänger in Zürich, dem Engadin, dem Tessin, Davos, Meran, Prag, Triest, Dresden und weiteren Destinationen. Diverse Beiträge und Publikationen v.a. zu Else Lasker Schüler, Schalom Ben-Corin und den Kreis um Stefan George, Karl Wolfskehl in der Schweiz und zur Verlagsgeschichte im Exil.

1990 – 2001 Mitglied des Vorstandes der Jüdischen Liberalen Gemeinde Or Chadasch, Zürich (1993 – 2001 Präsident der Gemeinde); 1994 – 2005 Mitglied des Forum der Religionen, Zürich; 1990er Jahre kurzes Engagement als Mitglied des Zentralvorstandes der Christlich-Jüdischen Arbeitsgemeinschaft der Schweiz; 1994 – 2006 Mitglied des Vorstandes von OMANUT, Verein zur Förderung jüdischer Kunst und Kultur in der Schweiz; 2001- 2009 Mitglied der Anti Difamation Kommission des B'nai B'rith, Zürich; 2004 – 2012 Mitglied des Vorstandes der AKL, des B'nai B'rith, Zürich; 2006 – 2009 Präsident der Augustin Keller Loge des B'nai B'rith, Zürich; seit 2010 Vorsitzender der Konferenz der Logenpräsidenten der deutschsprachigen Länder (D, A, CH); 2003 – 2008 Vorstand Verein „Übersetzerhaus Looren“, einer Initiative zum interkulturellen Austausch zwischen allen Ländern/Sprachen/Kulturen; seit 2013 Mitglied des Stiftungsrates „Litar“; („Verwaltungsrat“ des Übersetzerhauses); seit 2005 Dozent am Zürcher Lehrhaus: regelmässige Kurse zum „christlich-jüdischen“ Verhältnis und Verständnis (v.a.) in der (deutschen) Literatur.

**Der aktuelle Vorstand der GMS:**

(Stand August 2014)

- Gülcan Akkaya, Dr. rer. pol., Politik- und Sozialwissenschaftlerin, Vizepräsidentin der Eidg. Kommission gegen Rassismus, Luzern
- Sadou Bah, Autonome Schule Zürich, Zürich
- Dina Berlowitz, Vermögensverwalterin, Aeugstertal
- Ronnie Bernheim, Dr. rer. pol., Präsident GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, Zürich
- Cécile Bühlmann, a.Nationalrätin, Luzern
- Petra Camathias, Dr. iur., Rechtsanwältin und Mediatorin, Vertreterin der Lia Rumantscha im Vorstand GMS, Zürich
- Oliver Diggelmann, Prof. Dr. iur., Professor für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht an der Universität Zürich, Zürich
- Martin Dreyfus, freiberuflich tätiger Lektor, Rüslikon
- Mahmoud El Guindi, Dr.sc.tech. ETH, Präsident VIOZ Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich, Zürich
- Regula Heusser-Markun, Slawistin, Zürich
- Daniel Huber, Präsident Radgenossenschaft der Landstrasse, Zürich
- Werner Kramer, Prof. Dr. theol., Dr. h.c., Zürich
- Markus Notter, Dr. iur., Dr. h.c., a.Regierungsrat, Dietikon
- Daniel Suter, Dr. iur., Autor, Zürich
- Willi Wottreng, Redaktor und Autor, Zürich

⇒ <http://www.gms-minderheiten.ch/de/vorstand>

## Ein Grabfeld für Muslime? Neue GMS Broschüre

Seit 1874 ist das Führen der Friedhöfe Aufgabe der politischen Gemeinden. Im Zeitalter des gesellschaftlichen Pluralismus und der Individualisierung auch im Friedhofs- und Bestattungswesen geht es heute darum, dass auch die muslimischen Bürger und Einwohnerinnen Platz finden auf den kommunalen Friedhöfen. Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz möchte mit ihrer neuen Broschüre dazu einen Beitrag leisten.

In einer Gesellschaft, die aus verschiedenen Kulturen und Religionen besteht, ist die Achtung von Bestattungsarten und –ritualen der anderen Religionen eine Notwendigkeit. Ihnen Raum zu geben, ist grundlegend für ein friedliches Zusammenleben. Es ist auch eine Voraussetzung für den Dialog zwischen den Kulturen, Weltanschauungen und Religionen.

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz befasst sich aus dieser Überzeugung heraus seit Jahren mit der Frage von Grabfeldern für Muslime auf öffentlichen Friedhöfen. Sie hat zu diesem Thema eine Informationsbroschüre verfasst. Die neue Broschüre liefert Fakten, Argumente und Ansichten, legt aber auch die rechtlichen Grundlagen dar. Es zeigt sich, dass für muslimische Grabfelder nur bescheidene Besonderheiten zu berücksichtigen sind, denen in heutigen Friedhöfen mit ihren vielfältigen Gräberarten ohne besonderen Aufwand Rechnung getragen werden kann.

Die neu erschienene GMS Broschüre "Ein Grabfeld für Muslime?" wurde im Juli 2014 an alle deutschsprachigen Gemeinden der Schweiz verschickt. Sie kann kostenlos beim Sekretariat der GMS bestellt werden. Eine elektronische Version der Broschüre steht auf der GMS Website zur Verfügung ⇒ <http://www.gms-minderheiten.ch/de/graberfelder-fuer-muslime>



## Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Verordnung über die Bestattungen im Kanton Zürich (Vernehmlassungsantwort der GMS)

Die GMS verfasste im Juni 2014 eine Antwort auf die Vernehmlassung zur Totalrevision der Bestattungsverordnung im Kanton Zürich und richtete das folgende Schreiben an Herrn Regierungsrat Dr. Thomas Heiniger, Vorsteher der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich:

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz befasst sich seit Jahren mit der Frage von Grabfeldern für Muslime auf öffentlichen Friedhöfen. Wir haben zu diesem Thema auch eine Informationsbroschüre verfasst, die wir Ihnen in der Beilage zusenden. Bei der Erstellung der muslimischen Grabfelder in Zürich und in Winterthur war unsere Gesellschaft ebenso beratend tätig wie in anderen Gemeinden auch; dort leider noch nicht mit dem erwünschten Erfolg. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen eine Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Bestattungsverordnung zukommen zu lassen und bitten Sie, unsere Hinweise und Anregungen wohlwollend zu prüfen.

### Allgemeine Bemerkungen

In allen Kulturen und Religionen hat der Abschied von den Verstorbenen grosse Bedeutung. Der Übergang vom irdischen Leben wird durch bestimmte Rituale und Worte begleitet. Diese zu befolgen, ist für viele Menschen wichtig, sei es aus religiöser Überzeugung oder sei es aus kultureller Tradition. In einer Bevölkerung, die aus verschiedenen Kulturen und Religionen besteht, ist die Achtung von Bestattungsarten und -ritualen der anderen Religionen eine Notwendigkeit. Ihnen Raum zu geben, ist grundlegend für ein friedliches Zusammenleben. Die Kantonsverfassung verpflichtet Kanton und Gemeinden in ihrem Artikel 7 dazu, günstige Voraussetzungen zu schaffen für den Dialog zwischen den Kulturen, Weltanschauungen und Religionen. Uns scheint eine wesentliche Voraussetzung für einen solchen Dialog eben auch die gegenseitige Achtung von Bestattungsarten und -ritualen der verschiedenen Religionen.

Das heutige Erscheinungsbild der öffentlichen Friedhöfe ist auch Ausdruck dieser Pluralität. Waren früher die Reihengräber und ein paar

wenige Familien- oder Privatgräber prägend, kennen die meisten Friedhöfe heute viele unterschiedliche Gräberarten. Ein schneller Blick in einige Friedhof- und Bestattungsordnungen der Zürcher Gemeinden zeigt ein vielfältiges Bild. Die meisten Gemeinden unterscheiden zwischen sechs bis neun Gräberarten, von Reihengräbern für verschiedene Altersgruppen und für Erd- und Urnenbestattungen über Familien- und Privatgräber, Gemeinschaftsgräber mit und ohne Namensnennung zu Urnennischen und Urnentreppen etc.

Der Verordnungsentwurf lässt in § 26 (Grabfelder) diese Pluralität weiterhin zu und schafft neu auch eine Kompetenz für die Gesundheitsdirektion, weitere Grabfelder zu bewilligen. Das wird ausdrücklich begrüsst. Leider findet der Verordnungsentwurf aber keinen ausdrücklich positiven und gestalterischen Umgang mit der religiösen und kulturellen Vielfalt der zürcherischen Bevölkerung. Insbesondere in den Erläuterungen kommt eine eher restriktive und lediglich gewährende Haltung zum Ausdruck. Zu den "verfassungsmässigen Mindestgarantien" wird einzig auf das Bundesgerichtsurteil vom 7. Mai 1999 abgestellt, obwohl sich dieses im Wesentlichen mit der heute im Zusammenhang mit muslimischen Grabfeldern nicht mehr relevanten Frage der "ewigen Grabesruhe" befasste. So wird in den Erläuterungen (S. 16) behauptet, mit der Zulassung besonderer Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft gehe der Kanton Zürich über das von der Verfassung Verlangte hinaus. Diese Behauptung steht ebenso im Widerspruch zum Gutachten von Prof. Walter Kälin vom 1. September 2000, das zur Revision von § 35 der geltenden kantonalen Verordnung über die Bestattungen führte, wie zum Aufsatz von Prof. Andreas Auer in: *Revue de droit administratif et de droit fiscal / Revue Genevoise de droit public* No. 2/59, 2003. Auch nach Auffassung des ehemaligen Bundesgerichtspräsidenten Dr. Giuseppe Naya stellen entsprechend eingerichtete separate Grabfelder für die Angehörigen der muslimischen Religionsgemeinschaft die verfassungsmässige Berücksichtigung ihrer religiösen Bedürfnisse dar (NZZ, 8. Juli 2013). Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 16 in fine), wenn eine ganze Religionsgemeinschaft "die Berücksichtigung weiterer Wünsche" wünsche (sic!), könne sie die Bewilligung eines Privatfriedhofes gemäss § 24 Abs. 2 BesV beantragen, wirkt aufgrund des diskriminierenden Hintergrunds des Zwangs zu jüdischen Privatfriedhöfen (siehe S. 4, Frage 5 unserer Broschüre) fast schon zynisch.

Unseres Erachtens muss eine totalrevidierte Bestattungsverordnung von der bestehenden religiösen und kulturellen Vielfalt der Bevölke-

rung ausgehen. Sie muss dazu eine positive Grundhaltung erkennen lassen und den verfassungsmässigen Rechten der Einwohnerinnen und Einwohner ebenso gerecht werden wie der verfassungsmässigen Verpflichtung für Kanton und Gemeinden, günstige Voraussetzungen zu schaffen für den Dialog zwischen den Kulturen, Weltanschauungen und Religionen.

#### *Zur Frage von Grabfeldern für Muslime*

Der Verordnungsentwurf hält an der bisherigen Regelung fest, dass die Gemeinden besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten können, für welche von den übrigen Vorschriften nicht abgewichen werden darf (§ 26 Abs.4). In den Erläuterungen werden - wie bereits erwähnt - längere Ausführungen unter Hinweis auf BGE 125 I 300 ft. zur Frage der "ewigen Grabesruhe" gemacht. Diese Ausführungen zielen aber am Problem vorbei. Die Frage der "ewigen Grabesruhe" ist für die Muslime in der Schweiz gelöst. Ewige Grabesruhe ist zwar in islamischen Ländern vorgeschrieben ebenso wie das Bestatten in Tüchern ohne Sarg. Mit der Ablehnung eines solchen Anspruchs durch das Schweizerische Bundesgericht haben sich die muslimischen Gemeinschaften abgefunden, und sie sind damit einverstanden, dass drei Bestattungen in Särgen übereinander stattfinden, was in verschiedenen Gemeinden schon heute Praxis ist (vgl. Erläuterungen S. 14 und nachfolgend Ziff. 2.). Solches Abgehen von den ursprünglichen Regeln ist für Muslime dann möglich, wenn ein religiöses Problem durch eine verbindliche Rechtsauskunft (Fatwa) geklärt ist. Eine solche Fatwa gibt es insbesondere aus Mekka, weil dort wegen der vielen Todesfälle an den grossen muslimischen Pilgerfahrten der Platz zum Bestatten eng geworden ist. Was somit an bescheideneren Besonderheiten für muslimische Grabfelder bleibt, ist erstens die strikte Ausrichtung der Gräber (d.h. der Gesichter der Bestatteten) nach Mekka. Und damit verbunden zweitens die Bestattung in einem Grabfeld für Muslime, das von einem niedrigen Holz-, Stein- oder Lebhag umgeben ist. Nach unserer Auffassung muss es in Gemeinden, wo der Bevölkerungsanteil der Muslime relevant ist, eine solche Bestattungsmöglichkeit geben. Das Gemeinwesen ist verpflichtet, den muslimischen Einwohnerinnen und Einwohnern auf den öffentlichen Friedhöfen die Bestattung gemäss ihren religiösen Verpflichtungen (ausser der ewigen Grabesruhe) zu ermöglichen. Dazu sind insbesondere zwei Punkte wichtig:

1. Diesen verfassungsmässigen Anspruch sollte die Bestattungsverordnung zum Ausdruck bringen, indem sie in § 3 Abs. 2 (neu) die Gemeinden verpflichtet, auf die unterschied-

lichen religiösen Bedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Rücksicht zu nehmen und, wo die Bedürfnisse es verlangen, besondere Grabfelder einzurichten.

2. Die bestehende Praxis, nach Ablauf der Ruhefrist einen Grabplatz durch vertikale Schichtung mehrfach zu belegen, sollte ausdrücklich als zulässig geregelt werden. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass diese Frage nicht geregelt werde, was die bisherige Praxis verschiedener Gemeinden nicht einschränke. Aufgrund des Detaillierungsgrades der Bestattungsverordnung in den übrigen Bereichen kann sich der Gesetzgeber bei dieser Frage aber nicht in Schweigen hüllen. Diese Möglichkeit ist den Gemeinden ausdrücklich zuzugestehen.

Wir verweisen im Übrigen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, auf unsere beigelegte Broschüre, die weitere Hinweise und Informationen zum Thema Grabfelder für Muslime enthält. Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

GESELLSCHAFT MINDERHEITEN IN DER SCHWEIZ

Markus Notter, Präsident

## Sigi Feigel Gastprofessur: Schon Halbzeit

Vor 10 Jahren, am 28. August 2004, ist Sigi Feigel gestorben. Die Präsidenten der GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz und der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus sowie die Präsidentin der SET Stiftung Erziehung zur Toleranz kamen damals überein, sich um eine Sigi Feigel-Gastprofessur für Jüdische Studien an der Uni Zürich zu bemühen. Sie sollte auf ihre Weise etwas zur Wirkung bringen, was Sigi Feigel Zeit seines Lebens wichtig war: Dass jüdisches Leben und Denken in Kultur, Gesellschaft und Politik von Stadt und Kanton Zürich seinen selbstverständlichen Platz hat.

Das Anliegen wurde von der Theologischen Fakultät und dem Religionswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich unterstützt und schliesslich auch von der Universitätsleitung bejaht. Durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Zürich sowie GRA und GMS wurde die Sigi Feigel-Gastprofessur auf das Frühjahrssemester 2010 für die Dauer von 10 Jahren ins Leben gerufen. Für diesen Zeitraum

garantierten GRA und GMS der Universitätsleitung, die Summe von CHF 800'000.--. Dank der Grosszügigkeit vor allem von jüdischen Stiftungen und Privatpersonen wurden bisher CHF 770'000.- überwiesen oder fest zugesichert.

Eben ist die 5. Besetzung der Gastprofessur zu Ende gegangen, die erste Halbzeit der vereinbarten Gesamtdauer ist bereits vorbei. Die erste Halbzeit - eine glückliche Erfolgsgeschichte: Es konnten fünf international äusserst renommierte ProfessorInnen aus Paris, Toronto, Tübingen, Jerusalem und Amsterdam gewonnen werden. Die Vorlesungen und Seminare zu verschiedenen Themen- und Wissenschaftsbereichen des Judentums waren gut besucht. Es haben sich Kooperationen und Synergien ergeben, an die wir am Anfang nicht zu denken wagten: Zusammen mit dem Departement Geistes- und Sozialwissenschaften der ETH Zürich, mit dem Theologischen und dem Religionswissenschaftlichen Seminar und dem Institut für Hermeneutik und Religionsphilosophie der Uni Zürich, dem Institut für jüdische Studien der Universität Basel, mit dem Landesmuseum, dem Filmpodium und dem Jüdischen Museum Hohenems (A) wurden Veranstaltungen, Ringvorlesungen, Symposien durchgeführt, die rasch eine grosse Teilnehmerenschaft aus Universität und jüdischen Gemeinschaften Zürichs und Basels anzog.

Besonders erwähnt sei hier die Tagung vom 16./17. Juni dieses Jahres, mit der sozusagen die Halbzeit der Sigi Feigel-Gastprofessur begangen wurde. Ihr Thema: „Säkulares Judentum?“. Konzipiert und organisiert wurde sie von der fünften Sigi Feigel-Gastprofessorin, Prof. Irene Zwiep, Amsterdam, von Prof. Christoph Uehlinger, Zürich und Dr. Brigitta Rotach, Koordinatorin der Gastprofessur. Unterstützt wurde die Tagung von der Dr. h.c. Emil Dreyfus-Stiftung, der Uni Zürich sowie den jüdischen Gemeinden ICZ und JLG.

„Säkulares Judentum?“ erwies sich nicht nur als historisch, religionswissenschaftlich und soziologisch interessantes, vielschichtiges Thema, sondern auch als ein für jüdische Gemeinschaften und Persönlichkeiten aktuelles und herausforderndes Problem. So wurde die Tagung zu einem Forum des Austausches von Projekten, Versuchen und Erfahrungen aus verschiedenen Ländern Europas. Mehrere TeilnehmerInnen bedankten sich dafür, dass die Tagung eine Basis zur Reflexion drängender Fragen gegeben habe, die in den einzelnen jüdischen Gremien zwar erfahren aber zu wenig offen behandelt würden. Ich freute mich über diese Echos und dachte, die Tagung sei ganz im Sinn und Geist Sigi Feigels gewesen, dessen Namen die Gastprofessur trägt.

Ich hoffe, die verbleibende zweite Halbzeit gehe ebenso erfolgreich weiter.

Prof. Werner Kramer, Ehrenpräsident GMS und Projektleiter der Sigi Feigel Gastprofessur

Siehe auch ⇒ <http://www.gms-minderheiten.ch/index.php/de/gastrprofessur>

## GMS Standpunkte

Seit Frühling 2013 erscheinen in unregelmässigen Abständen "GMS Standpunkte". Die Sammlung aller bisher erschienenen "GMS Standpunkte" finden Sie im Internet unter ⇒ <http://www.gms-minderheiten.ch/de/kommunikation>.

Folgende "GMS Standpunkte" sind seit dem letzten GMS Newsletter erschienen:

- **Humanitärer Herzinfarkt** (Dezember 2013)

*Am 29. November 2013 hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Visaerleichterungen für Verwandte von syrischen Staatsangehörigen per sofort aufgehoben. Die humanitäre Aktion hatte nur knapp drei Monate gedauert.*

«Täglich erreichen uns Nachrichten aus Syrien. Über eine Million Kinder sind auf der Flucht, insgesamt sind 2,5 Millionen Menschen auf der Flucht. In den Flüchtlingscamps in benachbarten Staaten sind über 70 Prozent Frauen und Kinder. Die Situation erschüttert uns alle und der Wunsch, dass auch unser Land einen Beitrag leistet, ist gross.» Mit diesen Worten (nachzulesen wie alle folgenden Zitate auf der Website des Bundes) leitet Bundesrätin Simonetta Sommaruga ihre Medienkonferenz vom 4. September 2013 ein. Sie erwähnt die 50 Millionen Franken, mit der die Schweiz Hilfe vor Ort leiste, und dass die Schweiz in den nächsten drei Jahren versuchsshalber 500 Kontingentsflüchtlinge aufnehmen wolle.

Erst am Ende ihrer Rede kommt sie auf jene Neuigkeit zu sprechen, die auch zur Überschrift der Medienmitteilung wird: die Visaerleichterungen für Verwandte von syrischen Staatsangehörigen in der Schweiz. «Ab heute können die Ehegatten, die Kinder sowie die Eltern von syrischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz eine ordentliche Aufenthaltbewilligung haben, erleichtert ein Einreisevisa erhalten. (...) Sie müssen im Unterschied zu einem ordentlichen «humanitären Visum» auch nicht nachweisen, dass sie unmittelbar, kon-

cret und ernsthaft gefährdet sind. Und wenn die Betroffenen kein Geld haben, übernimmt der Bund die Reisekosten.» Und die Justizministerin schliesst mit den Worten: «Mit diesem Vorgehen kann die Schweiz einen weiteren Beitrag zur Linderung der Notlage von syrischen Staatsangehörigen mit Beziehungen zur Schweiz leisten.»

Das ist ein herzhafter humanitärer Auftakt zur Familienzusammenführung. Er steht in erfreulichem Gegensatz zur verbreiteten Gleichgültigkeit und verdient Anerkennung.

Nach sechs Wochen zieht das Bundesamt für Migration eine erste Bilanz. Insgesamt 850 Personen haben bis zum 15. Oktober in den Schweizer Vertretungen in Beirut, Ankara, Ammann und Istanbul ein solches Einreisevisum erhalten – aber: «Bisher sind nur wenige Syrerinnen und Syrer mit Verwandten in der Schweiz in die Schweiz eingereist. Die Auslandsvertretungen machen die Erfahrung, dass viele Personen sicherheitshalber ein Visum beantragen, aber vorläufig in Syrien selbst oder im bisherigen Aufnahmeland ausharren und die weitere Entwicklung abwarten.» Aus der gleichen Mitteilung vom 18. Oktober 2013 erfährt man, dass rund 1600 Syrerinnen und Syrer in der Schweiz leben, dazu kommen noch etwa 400 schweizerische Staatsbürger syrischer Herkunft.

Zwischenbilanz: Das herzhaft humanitäre Angebot ist noch nicht wirklich in Anspruch genommen worden.

Weitere sechs Wochen später, am 29. November 2013, ist alles ganz anders.

«Ich habe noch zwei Mitteilungen aus dem Migrationsbereich für Sie», eröffnet Bundesrätin Sommaruga ihre Medienkonferenz. Zuerst erwähnt sie, dass die ersten 30 Kontingentsflüchtlinge soeben auf dem Flughafen Zürich gelandet seien. Dann erinnert sie noch einmal an die 50 Millionen Franken Direkthilfe. Und wieder kommt das Wichtigste erst an dritter Stelle – die Aufhebung der Visaerleichterungen für syrische Verwandte.

«Über 700 Personen sind in der Zwischenzeit eingereist, 475 von ihnen sind Frauen und Kinder. Insgesamt wurden rund 1600 Visa erteilt, 5000 weitere Anmeldungen für ein Visumsgesuch liegen vor. Die Massnahme hat also gewirkt. Es war aber klar, dass sie von Anfang an als vorübergehende Massnahme gedacht war. Wir gehen heute davon aus, dass mittlerweile, bald drei Monate nach Erlass der Weisung, die meisten der Familienangehörigen, die in einer unmittelbaren Notlage waren, von dieser Möglichkeit

Gebrauch machen konnten. Ich habe deshalb den Bundesrat darüber informiert, dass diese vorübergehenden Visaerleichterungen für syrische Staatsangehörige per heute wieder aufgehoben werden.»

Woher diese Gewissheit, dass alle Berechtigten den Weg zur oft weit entfernten Schweizer Vertretung schon gefunden haben? Warum diese Notbremse noch am gleichen Tag? Gab es etwa Probleme mit den syrischen Verwandten?

Nein, es gab Probleme mit den Schweizer Botschaften und Konsulaten, wie Simonetta Sommaruga einräumt: «Aufgrund der hohen Zahl von Visabegehren entstanden in der Auslandvertretung – vor allem von Istanbul – monatelange Wartezeiten. Diese Wartezeiten stehen im Widerspruch zum unmittelbaren und vorübergehenden Charakter dieser Massnahme.»

Aber ist es nicht umgekehrt? Stehen solche bürokratischen Engpässe nicht zuerst einmal im Widerspruch zum humanitären Charakter der Massnahme? Und für diese Schweizer Organisationsmängel sollen nun die syrischen Verwandten büssen?

Das ist ein humanitärer Herzinfarkt.

● **Schweizer Minderheit - oder welches Denken hinter politischer Propaganda steckt** (Januar 2014)

*Der Abstimmungskampf um die sogenannte Masseneinwanderungsinitiative ist in vollem Gange. Neueste Umfrageergebnisse heizen ihn weiter an. Das neuste Argument der Befürworter heisst: „Bald mehr Ausländer als Schweizer“. Welches Denken steckt hinter einer solchen Propaganda?*

Abstimmungskämpfe in der Schweiz zeichnen sich meist durch ähnliche Zyklen aus. Am Anfang steht die Suche nach den verhänglichsten Argumenten. Es ist nicht immer ganz klar, welche das sind. Selten geht es um die sachliche Darlegung der Vor- und Nachteile einer vorgeschlagenen Lösung. Meist überwiegt schon bei der Lancierung einer Volksinitiative das emotionale Element. Die selbstgewählten Titel zeugen davon. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürften solche Titel zwar nicht irreführend sein. Es gilt aber eine derart large Praxis, dass fast alles zugelassen wird.

Je näher der Abstimmungstag rückt, umso grobschlächtiger und emotionaler werden die Argumente. Es geht dann meist ums grosse Ganze. „Wohlstand oder Verelendung“, „Selbstbestimmung oder Versklavung“,

„Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage...“ Das grosse Drama, aber nicht auf der Bühne, sondern im richtigen Leben. So jedenfalls will man uns glauben machen.

Die Befürworter der sogenannten Masseneinwanderungsinitiative sind sehr rasch bei diesem Stadium der Argumentation angekommen. In grossen Inseraten prophezeien sie ein Szenario, das besonders schrecken soll: „Bald mehr Ausländer als Schweizer“. Bald heisst in diesem Fall 2060. Mit drei Balkendiagrammen unterstreichen sie ihre „Prognose“ und landen bei 16,3 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. Es ist eine beliebte Methode, Entwicklungen der letzten wenigen Jahre in eine sehr lange Zukunft linear fortzuschreiben. Die Ergebnisse sind ebenso beunruhigend wie unwahrscheinlich. Die Prognosen des Bundesamtes für Statistik sehen denn auch völlig anders aus.

Uns interessiert hier aber nicht so sehr die unzulässige Methode der Prophezeiung, sondern welches Denken hinter ihr steckt. Man schreckt die Mehrheit mit der Voraussage, dass sie bald eine Minderheit sei. Offenbar ist das ein wenig erstrebenswerter Zustand, ja eine eigentliche Quelle von Angst und Schrecken. Weshalb? Offenkundig hat man als Minderheit nichts zu lachen. Man ist der Mehrheit ausgeliefert; hat wenig oder nichts zu sagen; wird Objekt von Entscheidungen, von denen nichts Gutes zu erwarten ist. Wer der Mehrheit mit der Prophezeiung, sie werde eine Minderheit, droht, hat augenscheinlich sehr bestimmte Vorstellungen, wie man mit Minderheiten umgehen darf. Das ist entlarvend.

Dabei wird aber übersehen, dass es die „Mehrheit der Schweizer“ so gar nicht gibt. Alle gehören in verschiedenen Beziehungen zu einer Minderheit. Wir gehören bezüglich Herkunft, Geschlecht, Alter, Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung und der körperlichen, geistigen oder psychischen Verfassung unterschiedlichen Gruppen und damit Minderheiten an. Einige dieser Gruppen sind der Gefahr der Ausgrenzung, Diskriminierung und Missachtung ihrer Rechte mehr ausgesetzt als andere. Aber das ändert sich im Laufe der Zeit. Es ist eine Frage der aktuellen Macht- und Einflussverhältnisse.

Auch die vermeintliche „Mehrheit der Schweizer“ kann in Frieden und Anstand, ohne Angst und Schrecken nur leben, wenn die verfassungsmässigen Rechte aller gewahrt werden und das Diskriminierungsverbot der Bundes-

und der Kantonsverfassungen geachtet wird. Die Rechte der Minderheiten garantiert auch die Freiheit der vermeintlichen Mehrheit. Der zunehmend aggressivere Kampf gegen die Sicherung der Freiheitsrechte, etwa durch die Angriffe auf die Menschenrechtskonvention und den Gerichtshof in Strassburg, entspringt dem gleichen Denken, wie es in der Abstimmungspropaganda zur sogenannten Masseneinwanderungsinitiative zum Ausdruck kommt.

Ein Nein zu dieser Initiative ist auch ein Nein zu diesem rücksichtslosen Denken und ein Ja zur Idee des friedfertigen Umgangs von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und der Wahrung der Rechte von Minderheiten.

● **Das Minderheiten-Experiment**  
(Februar 2014)

*Eine winzige Mehrheit von null-komma-drei Prozent hat am 9. Februar 2014 die gesamte Bevölkerung der Schweiz zur Minderheit gemacht. Wir alle, Freund und Feind der SVP-Initiative, schaukeln seither dichtgedrängt im Rettungsboot auf den Wellen des Europäischen Ozeans. Wohin die Fahrt geht, und ob wir sie überhaupt nach unserem Willen werden steuern können, weiss im Moment keiner. Wir wissen nur, dass wir eine den Stürmen ausgesetzte Minderheit in Europa sind. Minderheit war die Schweiz als Nichtmitglied der EU zwar schon immer, und sie wurde es mit jedem neuen Beitrittsstaat noch mehr. Aber dank der bilateralen Verträge lag unser Boot sicher vertäut an der Seite des grossen Containerschiffes EU. Nicht wenige Staaten beneideten die Schweiz um ihren Kurs.*

Das Abstimmungsergebnis hat mutwillig ein Hauptseil dieser Vertäuerung gekappt. Es besteht das Risiko, dass nun auch alle anderen bilateralen Stricke reissen. Die Personenfreizügigkeit ist eine Errungenschaft, der Europa schon vor hundert Jahren seine wirtschaftliche Entfaltung verdankte. Dann verriegelte der Erste Weltkrieg die Grenzen, und nach dem Krieg wachten überall neue Fremdenpolizeien darüber, dass keine Freizügigkeiten einreissen konnten. Erst die Europäische Union hat das enge Korsett abgeworfen und den Menschen in Europa wieder die Bewegungsfreiheit verschafft. Nun will also die Schweiz das alte Korsett der Marke Kontingent aus der Mottenkiste holen, um es anzuprobieren. Es wird kaum zum neuen europäischen Modetrend erhoben werden. Eher isoliert sich die Schweiz damit als unsympathische Exzentrikerin.

Als Minderheit einer Mehrheit gegenüberzustehen, ist an sich nicht schlimm. Keine Minderheit muss sich bedroht fühlen, solange die Mehrheit ihr Schutzrechte gewährt und sie nicht benachteiligt. Die Minderheit lebt dann vielleicht sogar privilegiert. Dennoch sollte sie nicht aus den Augen verlieren, dass es Völkerrechtsnormen und Verträge sind, die ihren Status garantieren. Verträge verpflichten immer beide Seiten. Und wer seine vertraglichen Leistungen nicht mehr erbringt, der entbindet auch seine Partner von den Gegenleistungen. Jede Verletzung von Spielregeln hat Folgen, und die sind nicht willkürlich, sondern vorhersehbar. Nur wer mit geschlossenen Augen spielt, wird von den Konsequenzen überrascht. So wie manche Schweizerinnen und Schweizer in diesen Tagen, da die Europäische Union ihre ersten Konsequenzen präsentiert: Sie stuft die Schweiz vom bilateralen Vertragspartner zum «Drittstaat» herab. Internationale Austauschprogramme für Studierende stehen auf der Kippe, ebenso die Forschungszusammenarbeit und die Filmförderung. Aber das betrifft ja nur wenige, kann sich die Mehrheit in der Schweiz vorerst noch einreden.

Eine winzige Mehrheit hat die Schweiz in Europa aufs Spiel gesetzt. Damit sind wir alle als Minderheit zum Spielball der europäischen Politik geworden. Wo wir uns bisher auf Verträge verlassen konnten, müssen wir jetzt auf Goodwill hoffen. Wie dieses Experiment ausgeht, liegt nicht mehr in unserer Macht.

● **Denken vor Handeln - eine Einladung. Die Antirassismus-Strafnorm lebt** (Mai 2014)

*In den bald 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten ist die Antirassismus-Strafnorm (Art. 261<sup>bis</sup> im Strafgesetzbuch) immer wieder auf Widerstand gestossen. Der Ruf nach ihrer Abschaffung ertönt regelmässig. Doch die Norm lebt und überlebt – gerade im sich wandelnden Umfeld.*

Wenn perfid und populistisch argumentiert wird, der Davidstern sei der Gessler-Hut unserer Zeit (eine Aussage, die vom Bundesgericht als Verletzung von Art. 261<sup>bis</sup>, Abs. 1, taxiert wurde), zeigt sich der Grundkonflikt: Minderheitenschutz gegen Meinungsfreiheit. Polemisch wird die Verletzung der Menschenwürde durch Kränkung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer (fremden) Rasse, Ethnie oder Religion dem Grundrecht der freien Meinungsäusserung gegenüber gestellt. Daran, welches das höhere Gut sei, scheiden sich die Geister seit der Abstimmung über den Strafrechtsartikel 1994.

Die Schweiz hat sich seither verändert, ihre Bevölkerung ist noch heterogener geworden. Gelegenheiten für Zusammenstösse unterschiedlicher Gruppen, für rassistische Emotionen und Aggressionen könnten sich häufen. Doch gewachsen ist auch die Sensibilität für das Unrecht der Herabminderung anderer Menschen aufgrund ihres Andersseins. Ob und wie die Strafnorm wirkt, lässt sich kaum messen. Die Auseinandersetzung über Verstösse, Anzeigen – auch jene in Bagatellfällen, die sich als widersinnig erweisen – und Verurteilungen resp. Freisprüche halten jedenfalls die Diskussion wach.

Das Gesetz, das öffentliche Angriffe – verbale wie physische – auf Menschen wegen ihres Andersseins und Andersglaubens unter Strafe stellt, lädt dazu ein, über Kategorien wie Rasse oder Ethnie mehr zu erfahren und sich über die Grenzen zwischen öffentlich und privat Gedanken zu machen. Das Gesetz schärft die Wahrnehmung und hat so emanzipatorische Wirkung. Das selbständige Urteil über eigenes Reden und Handeln, nicht der Maulkorb wird propagiert. Von Klägern wie Richtern ist dabei Augenmass gefordert. Und ihnen schaut die Öffentlichkeit kritisch auf die Finger.

Weit über den Einzelfall hinaus sind Beispiele heilsam, in denen Facebook oder Twitter (und ihre breite Öffentlichkeit) mit dem Stammtisch (und seiner relativen Intimität) verwechselt und so mit rassistischem Geschwätz ein Amt oder ein Job verspielt wurden. Als solches vor einiger Zeit mehrfach geschah, empfahl sogar Oskar Freysinger, SVP-Mitglieder sollten besser auf Facebook verzichten. Das kann freilich nicht die Lösung sein. Die Lösung ist vielmehr, die Existenz der Antirassismus-Strafnorm als Einladung anzunehmen, sich vor dem Reden und Handeln einen Moment der Reflexion zu gönnen.

Ein Paradox der Strafbarkeit rassistischer Verunglimpfung ist freilich die Tatsache, dass die Kriterien für solche Verstösse benannt werden müssen. Gegner der Strafnorm argumentieren, gerade das lade ein zu rassistischen Regungen. Das Ideal der „farbenblinden Gesellschaft“, das Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger erzielen soll, indem Unterschieden keine Bedeutung beimessen wird, erfüllen auch die USA nicht. Es gilt also, genau hinzuschauen, um Rechtsverletzungen zu identifizieren. Hannah Arendt formulierte es so: „Man kann sich immer nur als das wehren, als was man angegriffen ist.“

Die Reichweite der Antirassismus-Strafnorm versuchen ihre Gegner zu beschneiden, mit

Vorliebe restlos. Eine neue – nicht die erste – Motion für ihre ersatzlose Streichung liegt seit kurzem vor. Es gibt auf der anderen Seite auch Bestrebungen, den Radius des Artikels 261<sup>bis</sup> auszuweiten und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit homophobe Äusserungen ebenfalls unter Strafe zu stellen.

Der Spielraum der Strafnorm wird zurzeit auch durch das Bundesamt für Justiz getestet: Nachdem der türkische Jurist Dogu Perincek in mehreren Vorträgen in der Schweiz die Bezeichnung Genozid für die Deportation und das Massensterben der Armenier ab 1915 im Osmanischen Reich als „internationale Lüge“ bezeichnet hatte, war er zwar vom Schweizerischen Bundesgericht gemäss Art. 261<sup>bis</sup> verurteilt worden. Doch wurde ihm von der Kleinen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte attestiert, die Schweiz habe mit dem Urteil sein Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt. Bern verlangt nun von Strassburg eine Neuurteilung des Falles – mit internationalem fachlichem Sukkurs durch zahlreiche Rechts- und Geschichtsspezialisten. Der Ausgang ist auch im Licht der jüngsten Aussagen des türkischen Ministerpräsidenten offen, der den Armeniern erstmals das Beileid des türkischen Staates ausgesprochen hat.

Die Antirassismus-Norm im Schweizer Strafgesetzbuch lebt. Und sie hält den demokratisch-pluralistischen Diskurs am Leben.

#### Der Gesetzestext von Art. 261<sup>bis</sup> StGB

- 1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
  - 2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
  - 3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
  - 4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
  - 5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
- wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

● **Religiöse Schulen - das Kind nicht mit dem Bad ausschütten** (August 2014)

*Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich lehnt das Gesuch für die Schaffung eines islamischen Kindergartens in Volketswil ab. Dies weil eine „ideelle Nähe“ der Gesuchsteller zum fundamentalistischen Islamischen Zentralrat Schweiz bestehe, wie das Volksschulamt des Kantons Zürich erklärt. Es bestünden „erhebliche Zweifel“, dass der Kindergarten die Ziele des Kantonalen Lehrplans erfüllen würde.*

Wir gehen davon aus, dass die Behörden den konkreten Fall genau geprüft haben. Sie handeln richtig, wenn der Lehrplan nicht zuverlässig gewährleistet ist. Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Der Entscheid ist nicht zu kritisieren.

In der öffentlichen Diskussion stellen wir aber fest, dass die Neigung besteht, das Kind mit dem Bad auszuschütten. Es gibt eine Ablehnung, die weit über den konkreten Fall hinausgreift. Es wird gleichsam ein Generalverdacht gegen alle Privatschulen religiöser Gemeinschaften erhoben.

Derer gibt es nämlich nicht wenige, wie etwa ein Blick auf das öffentliche Register der Privatschulen im Kanton Zürich zeigt, abrufbar auf der Homepage der Bildungsdirektion. Es gibt jüdische Kindergärten in verschiedenen Quartieren, auf den höheren Schulstufen gibt es die Freie Evangelische Schule, es gibt Freie Katholische Schulen und wiederum jüdische Schulen.

Das kantonale zürcherische Schulgesetz schreibt vor, dass Privatschulen eine Bewilligung erhalten, „wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule“. Konkret: Wenn die Lehrpläne eingehalten werden. Es ist durchaus richtig, wenn dies auch kontrolliert wird.

Wir teilen aber die in Diskussionsforen geäusserten Ideen nicht, dass es solche Schulen in einem laizistischen Staat nicht brauche. Vielleicht braucht der Staat diese Schulen nicht, aber die religiös-kulturellen Gemeinschaften brauchen sie. Und sie haben ein Recht darauf.

Denn die Schweiz ist kein laizistischer Staat, in dem die Kirche und die grossen religiösen Gemeinschaften durch einen unüberwindbaren Graben vom Staat getrennt sind. Die Schweiz folgt darin nicht dem Modell Frank-

reich. Das hat seine historischen Gründe: Die schweizerische Demokratie ist hervorgegangen aus einem Kompromiss religiös geprägter Bürgerkriegsparteien, der katholischen und protestantischen Kantone, die sich im Sonderbundskrieg 1847 blutig bekämpften. Sie ist nicht hervorgegangen aus einer Revolution, welche die Kirche als Teil der alten Klassen stürzte. Die Präambel der schweizerischen Bundesverfassung beginnt daher mit der Formel: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“.

Es brauchte zwar Zeit, bis die Kräfte sich einpendelten zwischen Kirchen und Staat, bis Katholiken und Juden integriert waren im neuen Gebilde. Die genaue Regelung des Verhältnisses von Staat und religiösen Gemeinschaften wurde den Kantonen überlassen, so finden sich heute kantonale unterschiedliche Verhältnisse. In den grossen Kantonen Zürich und Bern etwa sind die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die jüdische Gemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt. Die Anerkennung der muslimischen Gemeinschaften wird noch eine Zeit brauchen; auch sie muss erfolgen; es ist ein Gebot der Gleichberechtigung.

Denn eben: Es gehört zum hiesigen Staats- und Demokratieverständnis, dass Staat und religiöse Gemeinschaften nicht vollständig getrennt sind.

Für die religiösen Gemeinschaften ist es wichtig, dass ihre kulturellen Freiheiten und Bräuche, soweit sie nicht im Widerspruch stehen zu staatlichen Grundsätzen, anerkannt und geschützt sind.

Es gibt nun Religionsgemeinschaften, die eigene Schulen führen. Die Religions- und Kulturfreiheit erlaubt Eltern, die besonderen Wert auf ihre Traditionen legen, einer solchen Privatschule den Vorzug zu geben.

Eine Mutter jüdischer Richtung schreibt uns aus eigener Erfahrung:

„Was mich an der ‚Privatschul-Diskussion‘ ärgert und traurig stimmt, ist, dass schnell der Ruf nach Abschaffung jeglicher religiöser/kultureller Identität erklingt, und dies sowohl von rechter wie auch von linker Seite. Am liebsten wäre es vielen, wenn die Juden halt eben doch einfach ‚so wie alle anderen‘ wären und ‚nicht auffallen‘ würden“. Sobald sie ein wenig ‚zu religiös‘ aussehen und leben, sind sie suspekt. Aus diesem Grund passen diesen Leuten dann auch die privaten Schulen nicht, der selbst organisierte und finanzierte Schwimmunterricht und überhaupt alles, was die Juden ‚unter sich‘ machen.

Der Vorwurf einer ‚Parallelgesellschaft‘ wird erhoben.

Dahinter steckt aber oft nur Angst vor dem Fremden, Anderen. Meiner Ansicht nach sollen Unterschiede erkannt und benannt werden dürfen. Ein Jude soll seine Kippa genauso stolz tragen dürfen wie die Muslima ihr Kopftuch und der Sikh seinen Turban. Und wenn es die Praxis nun bedingt, dass er seine Kinder in eine private Schule schickt, dann soll dem so gut sein. Es ist nun einmal einfach so, dass ein orthodox lebendes Kind in der öffentlichen Schule vom ersten Tag über Hindernisse stolpern würde. Das fängt beim koscheren Pausenbrötli an und geht bis zu den Feiertagen, von denen die Juden ja nicht wenige haben.“

Dem ist nichts beizufügen.

## Interna / Hinweise

### ● Wechsel in der Geschäftsführung der GMS

Ende August 2014 tritt Susanne Alb in den Ruhestand. Ihre Nachfolgerin als Geschäftsführerin der GMS ist **Tina Critelli**, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat und sich sehr auf die Aufgabe freut.

### ● E-Mail Adressen

Nochmals: Die GMS sammelt Mail-Adressen ihrer Mitglieder. ⇒ Falls Sie GMS-Informationen auf elektronischem Weg erhalten möchten, können Sie uns immer noch Ihre E-Mail-Adresse senden.

Bitte senden Sie ein E-Mail an das GMS Sekretariat ([infogms@gra.ch](mailto:infogms@gra.ch)) oder benützen Sie das elektronische Kontaktformular auf unserer GMS Website <http://www.gms-minderheiten.ch/de/kontaktformular>.

### ● Herzlichen Dank für die Jahresbeiträge 2014 an die GMS

Auch dieses Jahr bedanken wir uns herzlich bei allen GMS Mitgliedern, die uns ihren Jahresbeitrag 2014 bereits überwiesen haben. Viele von ihnen haben Ihre Einzahlung an die GMS sogar grosszügig aufgerundet, wofür wir ganz besonders dankbar sind.

All diejenigen Mitglieder, die uns ihren Jahresbeitrag 2014 noch nicht überwiesen haben, bitten wir, dies noch nachzuholen (wir schicken Ihnen bei Bedarf gerne nochmals einen Einzahlungsschein).

Hinweis: Alle Einzahlungen an die GMS können im Kanton Zürich, wie auch in einigen anderen Kantonen in der Steuererklärung unter "Gemeinnützige Zuwendungen" in Abzug gebracht werden.

### ● Kontakt zur GMS

GMS Gesellschaft Minderheiten  
in der Schweiz  
Postfach, 8027 Zürich

Tel. 058 666 89 66

Fax 058 666 89 69

[infogms@gra.ch](mailto:infogms@gra.ch)

[www.gms-minderheiten.ch](http://www.gms-minderheiten.ch)

PC 80-27772-5

(IBAN: CH36 0900 0000 8002 7772 5)

**DANKE ,  
wenn Sie diesen GMS Newsletter  
auf unserer Internet-Homepage  
[www.gms-minderheiten.ch](http://www.gms-minderheiten.ch)  
herunterladen und möglichst  
zahlreich weiter verbreiten!**